

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen von Valsynthese AG, Postfach 636, Fabrikstrasse 48, 3900 Brig | eine Tochterunternehmung der SSE Holding AG | (hiernach "Valsynthese")

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen von Valsynthese ("AGB") gelten für alle mündlichen und schriftlichen Verträge sowie andere Geschäftsbeziehungen, die zwischen Valsynthese und dem Kunden ("Kunde") (i) für den Verkauf von Wirkstoffen, pharmazeutische Produkte, anderen Chemischen Produkten, oder andere Produkte die von Valsynthese hergestellt und/oder geliefert werden ("Produkte") und/oder (ii) die Erbringung von Forschungs-, Entwicklungs-, regulatorischen oder anderer Dienstleistungen durch Valsynthese ("Dienstleistungen") abgeschlossen werden. Diese AGB finden auch auf schriftlich zwischen Valsynthese und dem Kunden vereinbarten Verträgen Anwendung, es sei denn, die Geltung ist ausdrücklich ausgeschlossen worden.

1.2. Andere oder zusätzliche ausdrücklich von den Parteien in einer schriftlichen Vereinbarung festgehaltene oder von Valsynthese schriftlich angebotene Bedingungen gehen diesen AGB vor. Die Anwendung jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen.

2. Angebote von Valsynthese

2.1. Die von Valsynthese erstellten Angebote, Kostenvorschläge oder Preisvorschläge an den Kunden für Produkte und/oder Dienstleistungen ("Angebote") sind unverbindlich und nicht bindend.

2.2. Nach Annahme eines Angebotes durch den Kunden ist Valsynthese nur zur Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet, sobald Valsynthese das Angebot schriftlich bestätigt.

2.3. Der Kunde erkennt an, dass Aussagen und Vorhersagen, die von Valsynthese in Angeboten oder an anderer Stelle hinsichtlich der Verfügbarkeit von bestimmten Produkten, Dienstleistungen oder Produktionskapazitäten gemacht werden, unverbindliche Schätzungen sind, die aufgrund von Kapazitätsbegrenzungen nachträglich jederzeit geändert werden können.

3. Bestellung

3.1. Der Kunde erteilt Valsynthese Aufträge, aufgrund derer Valsynthese mit der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistung beginnt ("Bestellung"). Jede Bestellung hat die Produkte oder Dienstleistungen, die der Kunde bestellt, hinreichend zu bestimmen, inklusive der Liefermenge, dem Lieferzeitpunkt, dem Fertigstellungszeitpunkt der Produkte und/oder Dienstleistungen sowie deren Preis. Der Preis und andere kaufmännische Bedingungen der Bestellung müssen mit dem letzten Angebot von Valsynthese übereinstimmen.

3.2. Valsynthese lässt dem Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Bestellung eine Bestätigung zukommen, ob der Auftrag angenommen wird ("Auftragsbestätigung"). Nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden kann die Bestellung nicht mehr storniert werden.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise von Valsynthese für Produkte und Dienstleistungen sind EXW Produktionsstätte von Valsynthese gemäss Incoterms® 2020 (oder der jeweils aktuellen Version), sofern nicht anderweitig im Angebot angegeben.

4.2. Die von Valsynthese angebotenen Preise sind exklusive (i) Steuern, Gebühren oder Zölle und (ii) Verpackungsmaterial, Transport-, Liefer- oder Versicherungskosten.

4.3. Valsynthese kann die Preise für Produkte und/oder Dienstleistungen mittels schriftlicher Anzeige an den Kunden bis funfundvierzig (45) Kalendertage vor Liefertermin anpassen. Im Fall der Preiserhöhung hat der Kunde das Recht, die ausstehende Bestellung kostenlos innerhalb von vierzehn (14) Kalendertage nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung zu stornieren. Der Kunde hat keine Ansprüche gegen Valsynthese wegen Nichtlieferung von Produkten oder Nichterbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Preiserhöhung.

4.4. Valsynthese stellt die Produkte und/oder Dienstleistungen am Tag der Lieferung in Rechnung. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von dreissig (30) Kalendertage nach Ausstellungsdatum, es sei denn, die Rechnung weist ein anderes Zahlungsdatum aus.

4.5. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden schuldet dieser Valsynthese Verzugszinsen auf den fälligen und ausstehenden Betrag in Höhe von acht Prozent (8,0 %) pro Jahr ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen

Begleichung der Summe. Einer vorherigen Mahnung durch Valsynthese bedarf es nicht. Valsynthese behält sich das Recht vor, jeden weiteren Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

4.6. Valsynthese ist berechtigt, eine Bestellung zu stornieren oder den Lieferzeitpunkt einer Bestellung zu verschieben, wenn der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Rechnung nicht fristgerecht zahlt.

4.7. Bestehen Anzeichen, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht einzuhalten bereit oder eine Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.

5. Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen

5.1. Die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen erfolgt EXW Produktionsstätte Valsynthese gemäss Incoterms® 2020 (oder der jeweils aktuellen Version), sofern nicht anderweitig im Angebot angegeben. Eigentum und Gefahrübergang erfolgen bei Lieferung.

5.2. Valsynthese informiert den Kunden unverzüglich über Lieferverzögerungen von Produkten und/oder Dienstleistungen. Diesfalls gewährt der Kunde Valsynthese eine wirtschaftlich angemessene Verlängerung der Lieferzeit. Liefert Valsynthese die Produkte oder Dienstleistungen nicht innerhalb dieser angemessenen Verlängerung und hat der Kunde den Lieferverzug nicht zu vertreten, hat der Kunde das Recht, die jeweilige Bestellung zu stornieren. Valsynthese erstattet dem Kunden alle getätigten Vorauszahlungen für die von der Stornierung betroffenen Produkte und/oder Dienstleistungen. Der Kunde hat neben diesen genannten Ansprüchen keine weiteren Ansprüche gegen Valsynthese aufgrund von Verzug oder Nichterfüllung.

6. Zusicherungen und Gewährleistungen

6.1. Valsynthese sichert zu und gewährleistet, dass: (a) die Produkte bei Lieferung ihren Spezifikationen entsprechen, und/oder (b) die Dienstleistungen mit klassischer Sorgfalt erbracht werden, die mindestens der in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie üblichen Sorgfaltsmassstab erbracht werden.

6.2. Der Kunde sichert Valsynthese die jederzeitige vollständige Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Regularien und Branchenvorschriften zu.

6.3. Der Kunde sichert Valsynthese zu, sämtliche Produkte (direkt oder indirekt), zu ethischen Zwecken und im Zusammenhang ausschliesslich, mit der von den verantwortlichen Behörden genehmigten therapeutischen Indikation einzusetzen. Der Kunde sichert Valsynthese zu, dass (i) er, soweit nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich, ein "Programm zur Überwachung verdächtiger Bestellungen" betreibt, welches das Abzweigen rechtmässiger Produkte zur illegalen Arzneimittelherstellung und -verwendung verhindert; (ii) sein Geschäft in voller Übereinstimmung mit allen anderen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen betreibt, um eine konforme und ethische Verwendung der Produkte zu gewährleisten und (iii) keine Produkte an "Compounder" oder an Händler weiterverkaufen wird, die als kontrollierte Substanzen gemäss dem "US-Controlled Substances Act" gelten.

6.4. Werden jegliche weiteren Zusicherungen oder Gewährleistungen ausgeschlossen. Valsynthese lehnt die Gewähr für die Handelsfähigkeit und Eignung des Produktes zu einem bestimmten Zweck ausdrücklich ab.

6.5. Valsynthese's Haftung ist auf die in Abschnitt 7 aufgeführten Rechtsbehelfe des Kunden beschränkt.

7. Kontrolle/Überprüfung des Produkts und der Dienstleistungen vom Kunden

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertage nach Erhalt zu kontrollieren. Ist der Kunde der Ansicht, dass die gelieferten Produkte unvollständig sind oder nicht mit den Spezifikationen übereinstimmen oder die erbrachten Dienstleistungen mangelhaft sind, so hat der Kunde Valsynthese innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertage nach Erhalt der Produkte und/oder Dienstleistungen schriftlich zu informieren, andernfalls gelten die Produkte und/oder Dienstleistungen als angenommen. Bei verdeckten Mängeln hat der Kunde für bis zu einem (1) Jahr nach Lieferung das Recht, die Produkte oder Dienstleistungen zurückzuweisen, vorausgesetzt der Kunde hat Valsynthese innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertage nach Entdeckung des verdeckten Mangels hierüber schriftlich benachrichtigt.

7.2. Im Falle einer Mangelrüge nach Ziffer 7.1. hat der Kunde Valsynthese die Art und Grundlage des Mangels angemessen detailliert darzulegen. Falls eine Überprüfung von Valsynthese ergibt, dass die Produkte nicht mit den Spezifikationen übereinstimmen oder die erbrachten Dienstleistungen mangelhaft sind, hat der Kunde das Recht, solche Produkte und/oder Dienstleistungen zurückzuweisen und Valsynthese ersetzt diese oder erbringt diese erneut. Gelingt es Valsynthese nicht, die Produkte innerhalb angemessener Zeit zu ersetzen oder die Dienstleistungen innerhalb angemessener Zeit erneut

zu erbringen, so hat der Kunde das Recht, die jeweilige Bestellung zu stornieren. Valsynthese erstattet dem Kunden alle getätigten Vorauszahlungen für die defekten Produkte und/oder Dienstleistungen. Der Kunde hat neben diesen genannten Ansprüchen keine weiteren Ansprüche gegen Valsynthese aufgrund von Nicht- oder Schlechtlieferung von Produkten oder Dienstleistungen.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die beanstandeten Produkte auf Kosten von Valsynthese zu einer von Valsynthese schriftlich bestimmten Adresse zu senden oder zu entsorgen. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Valsynthese ist dem Kunden die Verwendung oder Entsorgung mangelhafter Produkte untersagt.

7.4. Können sich die Parteien nicht einigen, ob die gelieferten Produkte den Spezifikationen entsprechen und/oder die geleisteten Dienstleistungen mangelfrei sind, werden diese einem von den Parteien gemeinsam zu bestimmenden unabhängigen Labors zur Prüfung vorgelegt. Können sich die Parteien nicht auf die Benennung des unabhängigen Labors einigen, so wird dieses vom Vorsitzenden des für den Firmensitz von Valsynthese zuständigen Gerichts bestimmt. Die Entscheidung des unabhängigen Labors ist hinsichtlich der Qualitätsstreitigkeit für die Parteien bindend. Die Kosten des Labors werden von der unterliegenden Partei getragen.

8. Vom Kunden beigestellte Materialien

8.1. Stellt der Kunde gewisse Wirkstoffe oder Rohmaterialien für die Herstellung des Produktes oder die Erbringung der Dienstleistung bei ("Beigestellte Materialien"), obliegt es dem Kunden sicherzustellen, dass solche Beigestellte Materialien Valsynthese jederzeit rechtzeitig, in guter Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

8.2. Valsynthese ist nicht verantwortlich und haftet dem Kunden nicht für erlittene Verluste oder Schäden an den Beigestellten Materialien, es sei denn, diese wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Valsynthese verursacht.

8.3. Der Kunde (i) trägt das Risiko des Transports und der Lagerung der von ihm gelieferten Stoffe oder Materialien durch Valsynthese und (ii) trägt alle Fracht- und Lieferkosten, Zölle, Steuern, Versicherungskosten und andere Kosten und Gebühren, die in Zusammenhang mit den Beigestellten Materialien anfallen.

9. Geistige Eigentumsrechte

9.1. Alle geistigen Eigentumsrechte von Valsynthese bleiben im alleinigen Eigentum von Valsynthese.

9.2. Der Kunde gewährt Valsynthese eine kostenlose Lizenz zur Benutzung der geistigen Eigentumsrechte des Kunden, soweit diese notwendig oder nützlich für die Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen ist.

9.3. Stehen alle geistigen Eigentumsrechte, die von Valsynthese bei der Herstellung der Produkte und der Erbringung der Dienstleistungen entwickelt werden, im alleinigen Eigentum von Valsynthese.

9.4. Das Eigentum an Rechten, Titeln und Interessen in Bezug auf geistiges Eigentum, das im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Entwicklung erbracht wurde, unterliegt einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Valsynthese.

9.5. Falls die Herstellung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt oder zu verletzen droht, ist Valsynthese verpflichtet, nach billigem Ermessen im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter zu vermeiden. Sollte dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht angemessen sein, wird Valsynthese von der Pflicht zur Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen frei.

10. Schadloshaltung und Haftung

10.1. Der Kunde verteidigt, entschädigt und befreit Valsynthese von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, die sich aus (i) einer Verletzung der Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen des Kunden gemäß den Abschnitten 6.2 und 6.2 oder einer seiner anderen Verpflichtungen gemäß diesen AGB oder (ii) aus einem Anspruch, einer Forderung, einer Klage, einem Prozess oder einem Verfahren eines Dritten gegen Valsynthese in Verbindung mit einem der an den Kunden

gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen, es sei denn, und soweit ein solcher Anspruch eines Dritten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Valsynthese verursacht worden ist. 10.2. Jegliche Haftung von Valsynthese für Ansprüche von Dritten ist begrenzt auf die jeweils geringere Summe (i) des Durchschnittswerts der Jahresverkäufe von Produkten und/oder Dienstleistungen

an den Kunden unter diesen AGB oder (ii) einhunderttausend Schweizer Franken (CHF 100'000).

10.3. Valsynthese haftet unter keinen Umständen für indirekte, besondere, Straf- oder sonstige Folge- oder Begleitschäden einschliesslich aber nicht begrenzt auf entgangenen Gewinn, Störungen des Geschäftsbetriebes oder entgangenen Geschäftsmöglichkeiten, ungeachtet ob auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und ob diese Ansprüche aufgrund vertraglicher Verletzung, unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund geltend gemacht werden. Die Haftung von Valsynthese beschränkt sich auf den Ersatz oder die Rückerstattung der gelieferten Produkte und die erneute Erbringung der Dienstleistungen (soweit möglich) unter den in diesen AGB genannten Voraussetzungen. Jede andere Haftung von Valsynthese ist ausgeschlossen, ebenso wie jede andere Garantie (mit Ausnahme derer, die in diesen AGB erwähnt werden).

11. Vertraulichkeit

11.1. Vertrauliche Informationen der anderen Partei sind streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen oder auf andere Weise zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen der anderen Partei sind ausschliesslich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen.

11.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die entweder (i) gemäss schriftlichem Nachweis, vor der Offenlegung bereits von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder dieser bekannt waren, (ii) allgemein bekannt waren oder die empfangende Partei rechtmässig erhalten hat oder (iii) deren Offenlegung von einer Justiz-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde oder aufgrund von anwendbarem Recht verlangt wird.

11.3. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen der Parteien unter dieser Ziffer 11 binden die Parteien für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach der Beendigung des Vertrages oder der Geschäftsbeziehungen.

12. Kündigung

12.1. Verletzt der Kunde eine Bedingung die AGB (und/oder die zugrunde liegende Vereinbarung oder die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung der Parteien) in schwerwiegender Weise, hat der Kunde dreissig (30) Kalendertage ab der Benachrichtigung durch Valsynthese über den Verstoß Zeit, den Verstoß zu beheben. Wird der Verstoß nicht innerhalb dieser Frist behoben, kann Valsynthese die AGB (und/oder die zugrunde liegende Vereinbarung oder die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung der Parteien) unverzüglich kündigen. Abschnitt 12.2 ist vorbehalten.

12.2. Bei einem wesentlichen Verstoß des Kunden gegen diese AGB (und/oder die zugrunde liegende Vereinbarung oder die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung der Parteien) ist Valsynthese berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

12.3. Verstößt Valsynthese gegen eine der Bestimmungen dieser AGB (und/oder die zugrunde liegende Vereinbarung oder die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung der Parteien), so hat Valsynthese eine Frist von neunzig (90) Kalendertagen ab der Mitteilung des Verstoßes durch den Kunden, um den Verstoß zu beheben. Wird der Verstoß nicht innerhalb der genannten Frist behoben, kann der Kunde die Allgemeine Geschäftsbedingungen (und/oder die zugrunde liegende Vereinbarung oder die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung der Parteien) mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen.

12.4. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages oder der Geschäftsbeziehung, die nicht auf einer wesentlichen Verletzung durch Valsynthese beruht, hat der Kunde Valsynthese für alle Kosten und Aufwendungen zu entschädigen, die Valsynthese im Zusammenhang mit einer solchen außerordentlichen Kündigung entstehen.

12.5. Alle Bestimmungen, die durch ihre ausdrücklichen oder stillschweigenden Bestimmungen dazu bestimmt sind, die Beendigung oder den Ablauf der Vereinbarung zu überdauern, bleiben unabhängig von einer solchen Beendigung oder einem solchen Ablauf bestehen.

12.6. Die in Abschnitt 12 dieser AGB genannten Fristen können durch schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert werden.

13. Höhere Gewalt

13.1. Sollte eine Partei verhindert sein, ihren vertraglichen Pflichten (mit Ausnahme der Zahlung der fälligen Beträge) aufgrund höherer Gewalt, wie Naturereignisse, Feuer, Explosion, Aufständen, Krieg, Pandemien, Strom- und Energieausfälle, unverschuldeter Lieferengpässen von Roh-materialien oder sonstigen Produktionsmitteln oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, die von der Partei nicht kontrolliert oder beeinflusst werden können ("Fall von höherer Gewalt") zu erbringen, hat die verhinderte Partei, die andere Partei innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eintritt des Ereignisses über den Eintritt der Fall von höherer Gewalt und deren Ursache zu informieren.

13.2. Im Falle höherer Gewalt ist keine Partei der anderen zum Ersatz von Kosten oder Schäden, die der anderen Partei aufgrund der Nichtleistung oder verspäteten Leistung infolge der höheren Gewalt entstehen, verpflichtet. Nichtleistung oder Verzug stellen in diesem Fall keine Vertragsverletzungen dar.

13.3. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat alle wirtschaftlich angemessenen Massnahmen zu treffen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu mindern oder zu beseitigen und die Erbringung der Leistung wiederaufzunehmen.

14. Datenschutz und Datensicherheit

14.1. Valsynthese ist bewusst, dass sie im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen Daten des Kunden nur für die vereinbarten Zwecke bearbeiten darf. Valsynthese wird die Daten des Kunden insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Herausgabe besteht, beispielsweise aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde, oder einer amtlichen Anordnung.

14.2. Valsynthese ergreift angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Daten des Kunden vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sind im Sicherheitskonzept beschrieben und entsprechen den branchenüblichen Standards.

14.3. Valsynthese kann für allfällige Datenverluste und/oder widerrechtlichen Angriffen Dritter (z.B. durch Cyber Attacken) nicht haftbar gemacht werden.

15. Verschiedenes

15.1. Dieser Vertrag oder die Geschäftsbeziehung der Parteien und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme von nicht abtretbar Geldforderungen, können nur bei schriftlichem Einverständnis der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden.

15.2. Das Versäumnis einer Partei, zu irgendeinem Zeitpunkt eine der Bestimmungen dieser AGB zwischen den Parteien durchzusetzen oder ein Recht im Rahmen dieser AGB auszuüben, stellt keinen Verzicht auf diese Bestimmungen dar und kann auch nicht so ausgelegt werden, dass die Rechte der betreffenden Partei, diese Bestimmungen später durchzusetzen oder auszuüben, beeinträchtigt werden.

15.3. Diese AGB wurden in drei (3) Sprachversionen, Englisch, Deutsch und Französisch, verfasst. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Sprachversionen ist die französische Version massgeblich.

15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die anwendbare gesetzliche Bestimmung oder in einer Weise zu ersetzen, auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit dieser Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck so genau wie möglich auf eine rechtsgültige Weise erreicht werden kann.

15.5. Jegliche Verrechnung von Forderungen unter den AGB bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Valsynthese. Bei Verzug des Kunden mit der Zahlung des Kaufpreises ist Valsynthese berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den in Abschnitt 5 vorgesehenen Gefahrenübergang.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Diese AGB und/oder die Geschäftsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und internationaler Verträge, wie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Kanton Wallis, Schweiz, wobei das Gericht des Gesellschaftssitzes von Valsynthese sachlich zuständig ist.